



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Nr. 7

10.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung der Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Master of Public Management“

Gelsenkirchen, den 10.08.2023



Der Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) hat unter Zustimmung des Senats der HSPV NRW die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung auf Grund des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein- Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021,

beschlossen:

Artikel I

Die Zulassungs- und Einschreibungsordnung (ZEO) vom 30.08.2022 (gültig ab 01.09.2022) wird durch Beschluss des Senates vom 13.06.2023 wie folgt geändert:

1. In § 2 „Zulassungsvoraussetzungen“ enthalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende neue Fassung:

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. durch ein vorhergehendes Bachelor- oder Diplomstudium eine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen nichttechnischen Dienst erlangt hat und
 2. eine mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors, die nach dem Nr. 1 geforderten Studium bis zur Aufnahme des Masterstudiengangs absolviert wurde, nachweisen kann.
- (2) Zum Studium kann in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 auch zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschluss aufweist, jedoch hierdurch keine Laufbahnbefähigung für den allgemeinen nichttechnischen Dienst erlangt hat. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder eine Einrichtung des öffentlichen Sektors, die nach dem Studium bis zur Aufnahme des Masterstudiengangs absolviert wurde, nachzuweisen.
- (3) Von den in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie in Absatz 2 geregelten Anforderungen an das Vorliegen einer berufspraktischen Erfahrung kann die Studiengangsleitung aus sachlichem Grund im Einzelfall Ausnahme zulassen, wenn die Unterschreitung der erforderlichen Zeit berufspraktischer Erfahrung nicht mehr als zwei Monate beträgt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Unterschreitung auf Umstände zurückzuführen ist, die von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertreten sind.



2. In § 4 „Zulassungs- und Auswahlverfahren“ enthält Absatz 1 folgende neue Fassung:

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Liegen mehr Zulassungsanträge vor, die die Voraussetzungen nach dem §§ 2 ff. erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangfolge erstellt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - (a) Note des berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschlusses,
 - (b) berufspraktische Erfahrung, die über die nach § 2 notwendige berufspraktische Erfahrung hinausgeht; die Note des berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschlusses wird dabei für jedes über die nach § 2 notwendige berufspraktische Erfahrung hinausgehende Jahr um 0,2 verbessert; maximal werden acht zusätzliche Jahre berücksichtigt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 13.06.2023 sowie der Genehmigung des Innenministeriums NRW vom 08.08.2023.